

§1 Allgemeines – Geltungsbereich

- (1) Unsere Einkaufsbedingungen gelten ausschließlich; entgegenstehende oder von unseren Einkaufsbedingung abweichende Bedingungen des Lieferanten erkennen wir nicht an, es sei denn, die Hellmann Poultry GmbH & Co. KG (ff. Hellmann) hätte ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Die Einkaufsbedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren Einkaufsbedingungen abweichender Bedingungen die Lieferung vorbehaltlos annehmen.
- (2) Alle Vereinbarungen, die zwischen Hellmann und dem Lieferanten zwecks Ausführung dieses Vertrages getroffen werden, sind in diesem Vertrag schriftlich niederzulegen.
- (3) Die Einkaufsbedingungen von Hellmann gelten nur gegenüber Unternehmer nach §14 BGB.
- (4) Die Einkaufsbedingungen von Hellmann gelten auch für alle künftigen Geschäfte mit dem Lieferanten.

§2 Angebotsunterlagen

An Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen behält Hellmann sich Eigentums- und Urheberrechte vor; sie dürfen Dritten ohne ausdrückliche schriftliche Zustimmung durch Hellmann nicht zugänglich gemacht werden. Sie sind ausschließlich für die Fertigung auf Grund einer Bestellung, zu verwenden; nach Abwicklung der Bestellung sind diese Hellmann unaufgefordert von Hellmann zurückzugeben. Dritten gegenüber sind die Unterlagen geheim zu halten.

§3 Preise – Rechnungen - Zahlungsbedingungen

- (1) Der in der Bestellung ausgewiesene Preis ist bindend. Mangels abweichender schriftlicher Vereinbarung schließt der Preis Lieferung auf Kosten des Lieferanten einschließlich Verpackung ein. Die Rückgabe der Verpackung bedarf besonderer Vereinbarung.
- (2) Rechnungen werden von Hellmann nur akzeptiert, wenn diese alle vorhanden Informationen enthalten, die bei der Bestellung als Vorgaben definiert wurden; für Nichteinhaltungen dieser Verpflichtung entstehenden Folgen ist der Lieferant verantwortlich, soweit er nicht nachweist, dass er diese nicht zu vertreten hat.
- (3) Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen Hellmann im gesetzlichen Umfang zu.

§4 Lieferzeit u. Lieferverzug

- (1) Die in der Bestellung angegebene Lieferzeit ist nach Bestätigung durch den Lieferanten bindend
- (2) Der Lieferant ist verpflichtet, Hellmann unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen, wenn Umstände eintreten oder ihm erkennbar werden, aus denen sich ergibt, dass die vereinbarte Lieferzeit nicht eingehalten werden kann.
- (3) Im Falle des Lieferverzuges stehen Hellmann die gesetzlichen Ansprüche zu. Insbesondere ist Hellmann berechtigt, nach fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Nachfrist Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen.

§5 Gefahrenübergang – Dokumente

- (1) Die Lieferung hat, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist, frei Haus (DDP Incoterm 2010) zu erfolgen.
- (2) Der Lieferant ist verpflichtet, auf allen Versandpapieren und Lieferscheinen exakt die Hellmann Bestellnummer anzugeben; unterlässt er dies, so sind Verzögerungen in der Bearbeitung nicht von uns zu vertreten.
- (3) Die Lieferung hat nach der jeweils gültigen Fassung der Verpackungsvorschriften von Hellmann zu erfolgen.

§6 Gewährleistung

Die gesetzlichen Gewährleistungsansprüche stehen Hellmann ungekürzt zu; unabhängig davon ist Hellmann berechtigt, vom Lieferanten nach unserer Wahl Mangelbeseitigungen oder Ersatzlieferung zu verlangen. In diesem Fall ist der Lieferant verpflichtet, alle zum Zweck der Mangelbeseitigung oder der Ersatzlieferung erforderlichen Aufwendungen zu tragen. Zu diesen Aufwendungen gehören insbesondere auch die Handling- und Transportkosten, die durch fehlerhafte Lieferung oder Lieferung mangelhafter Teile Ihrerseits bestehen. Das Recht auf Schadenersatz, insbesondere das auf Schadenersatz wegen Nichterfüllung bleibt ausdrücklich vorbehalten.

§7 Produkthaftung – Freistellung – Haftpflichtversicherungsschutz

- (1) Soweit der Lieferant für einen Produktschaden verantwortlich ist, ist er verpflichtet, Hellmann insoweit von Schadensersatzansprüchen Dritter auf erstes Anfordern freizustellen, als die Ursache in seinem Herrschafts- und Organisationsbereich gesetzt ist und er im Außenverhältnis selbst haftet.
- (2) Im Rahmen seiner Haftung für Schadensfälle im Sinne von Abs. (1) ist der Lieferant auch verpflichtet, etwaige gesetzlich vorgesehene Aufwendungen zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer von uns durchgeführten Rückrufaktion ergeben. Über Inhalt und Umfang der durchzuführenden Rückrufmaßnahme wird Hellmann den Lieferanten – soweit möglich und zumutbar – unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben.
- (3) Der Lieferant verpflichtet sich, eine Produkthaftpflichtversicherung mit einer Deckungssumme von Euro 2,5 Mio. pro Personenschaden/Sachschaden – pauschal – zu unterhalten; stehen uns weitergehende Schadenersatzansprüche zu, so bleiben diese unberührt.

§8 Eigentumsvorbehalt – Beistellung – Werkzeuge – Geheimhaltung

- (1) Sofern Hellmann Teile beim Lieferanten beistellt, behält Hellmann sich hieran das Eigentum vor. Verarbeitung oder Umbildung durch den Lieferanten werden für uns vorgenommen. Wird unsere Vorbehaltsware mit anderen, Hellmann nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwirbt Hellmann das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Hellmann zugehörigen Sache (Einkaufspreis zzgl. MwSt.) zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung.
- (2) Wird die von Hellmann beigestellte Sache mit anderen, nicht Hellmann gehörenden Sachen untrennbar vermischt, so erwirbt Hellmann das Miteigentum an der neuen Sache um Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsache (Einkaufspreis zzgl. MwSt.) zu den anderen vermischten Gegenständen zum Zeitpunkt der Vermischung. Erfolgt die Vermischung in der Weise, dass die Sache des Lieferanten als Hauptsache anzusehen ist, so gilt als vereinbart, dass der Lieferant Hellmann anteilmäßig Miteigentum überträgt; der Lieferant verwahrt des Alleineigentum oder das Miteigentum für uns.
- (3) An Werkzeugen behält Hellmann sich das Eigentum vor; der Lieferant ist verpflichtet, die Werkzeuge ausschließlich für die Herstellung der von Hellmann bestellten Waren einzusetzen. Der Lieferant ist verpflichtet, die Hellmann gehörenden Werkzeuge zum Neuwert auf eigene Kosten gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlschäden zu versichern. Gleichzeitig tritt der Lieferant Hellmann schon jetzt alle Entschädigungsansprüche aus dieser Versicherung ab; Hellmann nimmt die Abtretung hiermit an. Der Lieferant ist verpflichtet, an Hellmannwerkzeugen etwa erforderliche Wartungs- und Inspektionsarbeiten sowie alle Instandhaltungs- und Instandsetzungsarbeiten auf eigene Kosten rechtzeitig durchzuführen. Etwaige Störfälle hat er Hellmann sofort anzuzeigen; unterlässt er dies schuldhaft, so bleiben Schadenersatzansprüche unberührt.
- (4) Der Lieferant ist verpflichtet, alle erhaltenen Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen und Informationen strikt geheimzuhalten. Dritten dürfen sie nur mit ausdrücklicher Zustimmung von Hellmann offengelegt werden. Die Geheimhaltungspflicht gilt auch nach Abwicklung dieses Vertrages; sie erlischt, wenn und soweit das in den überlassenen Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen enthaltene Fertigungswissen allgemein bekannt geworden ist.
- (5) Soweit die Hellmann gemäß Abs. (1) und/oder Abs. (2) zustehenden Sicherungsrechte den Einkaufspreis aller unserer noch nicht bezahlten Vorbehaltswaren um mehr als 20% übersteigt, ist Hellmann auf Verlangen der Lieferanten zur Freigabe der Sicherungsrechte nach unserer Wahl verpflichtet.

§9 Gerichtsstand – Erfüllungsort

- (1) Sofern der Lieferant Vollkaufmann ist, ist Geschäftssitz der Fa. Hellmann Gerichtsstand; wir sind jedoch berechtigt, den Lieferanten auch an seinem Wohnsitzgericht zu verklagen.
- (2) Sofern sich aus der Bestellung nichts anderes ergibt, ist Geschäftssitz der Fa. Hellmann Erfüllungsort.